MPLC Switzerland GmbH
Münchhaldenstrasse 10

Postfach
8034 Zürich www.mplc.ch

MPLC TBT LICENSE VERTRAG – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. MPLC gewährt dem LIZENZNEHMER eine nicht exklusive «Non Theatrical Title by Title»-Lizenz für die Vorführung audiovisueller Werke aus ihrem Repertoire in den Räumlichkeiten, bzw. auf dem Betriebsgelände des LIZENZNEHMERS. Der Umfang der Lizenz richtet sich nach den Angaben auf dem beigefügten Antragsformular sowie nach den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Die Lizenz gilt in örtlicher Hinsicht für die Räumlichkeiten, bzw. das Betriebsgelände des LIZENZNEHMERS, das im Antragsformular genannt ist. Sie gilt für Vorführungen, für die ein Eintritt oder anderes Entgelt erhoben oder geworben wird, einschliesslich Open Air Veranstaltungen.

3. Die Lizenz ist gültig für die Dauer gemäss dem/den aufgedruckten Datum/Daten auf der Bestätigung.

4. Die Lizenz bezieht sich in sachlicher Hinsicht auf das Recht zur Vorführung von audiovisuellen Werken aus dem Repertoire der MPLC ab rechtmässigen Werkquellen wie legal hergestellten Bildtonträgern (DVDs / BlueRay-Discs, etc.) oder aus rechtmässigen Online-Quellen (Download, Streaming). Die Lizenz umfasst das zur Verfügung stellen der Werkquellen nicht. Die Beschaffung der Werkquelle liegt in der Verantwortung und geschieht auf Kosten des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist weder befugt, das Werk in irgend einer Form zu bearbeiten noch dieses über die lizenzierte Vorführung hinaus zu nutzen. Namentlich ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet, das Werk online verfügbar zu machen.

5. Die dem LIZENZNEHMER erteilte Lizenz ist an dessen Person gebunden und nicht übertragbar. Ausgeschlossen ist auch jede Form von Unterlizenzierung.

6. Als die zu bezahlende Lizenzentschädigung vereinbaren die Parteien den auf der Rechnung ausgewiesenen Betrag. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, wobei MPLC auch berechtigt ist, eine Akonto-Zahlung vorab zu verlangen. MPLC ist berechtigt, bei Zahlungsverzug ab Ablauf der Zahlungsfrist einen Verzugszins von 5% p.a. und Mahngebühren von Fr. 20.00 je Mahnung zu verrechnen.

7. Die Bezahlung der Lizenzgebühr befreit den LIZENZNEHMER nicht von der Pflicht zur Bezahlung anderer Entschädigungen aufgrund des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, die für die in Frage stehenden Nutzungen geschuldet sind, wie insbesondere die der SUISA geschuldeten Entschädigungen für die Musiknutzung.

8. Stellt MPLC fest, dass die vom LIZENZNEHMER gemachten Angaben nicht zutreffend sind, oder dass der LIZENZNEHMER gegen die vereinbarten Lizenzbedingungen verstösst, kann MPLC die Lizenz mit sofortiger Wirkung beenden. In diesem Fall steht der vereinbarte Lizenzbetrag in voller Höhe MPLC als pauschale Entschädigung zu. Vorbehalten bleibt die Abgeltung einer über die Lizenz hinausgehenden Nutzung mit einem Aufschlag von 50% auf den Lizenzbetrag, sowie Ersatz weitergehenden Schadens. Der LIZENZNEHMER stellt MPLC von allen Ansprüchen Dritter wegen der nicht lizenzierten Nutzung frei.

9. MPLC garantiert, durch die jeweiligen Rechtsinhaber zur Einräumung der erteilten Lizenz ermächtigt zu sein. Sie stellt den LIZENZNEHMER von Ansprüchen frei, die gegen diesen aufgrund einer vertragsgemässen Ausübung dieser Lizenz allenfalls erhoben werden.

10. Entgegenstehende AGB des LIZENZNEHMERS werden nicht akzeptiert. Auf diesen Vertrag und das Verhältnis zwischen der MPLC und dem Lizenznehmer ist Schweizer Recht anwendbar. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der MPLC zuständig.

Gültig ab 01.07.2019, ersetzt alle bisherigen